

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutzgesetzes

1. Wenn bisher die Bestellung eines Sachwalters den automatischen Verlust der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person nach sich zog, war dies möglicherweise überschießend. Wenn allerdings in Hinkunft die Erwachsenenvertretung keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit der schutzberechtigten Person hat und das Gericht nur ausnahmsweise anordnen kann, dass die Wirksamkeit von bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen vom Erwachsenenvertreter zu genehmigen ist, könnte dies ein Defizit an Schutz für die betroffene Person, aber auch für den Geschäftspartner (der keine Sicherheit betreffend des gültigen Zustandekommens hat) bedeuten. Angesichts des Umstandes, dass es neben der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auch die gesetzliche und die gewählte gibt, wäre es vorsichtig, eine Regelung zu treffen, die den Schutz aller betroffenen Personen sicherstellt.

2. Die bessere Einbindung der betroffenen Person bei Behandlungen ist begrüßenswert.

3. Die zwingende Einbindung von Erwachsenenschutzvereinen könnte zu Problemen führen, zumal dann, wenn Lösungen innerhalb einer Familie gefunden werden können, die unstrittig sind.

4. In (9) § 257 Abs. 2 ABGB ist vorgesehen, dass bei nicht entscheidungsfähigen Personen der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter im Falle der dauerhaften Änderung des Wohnortes eine vorherige gerichtliche Genehmigung einholen muss. In diesem Zusammenhang ist unklar, was unter „dauerhaft“ zu verstehen ist. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass eine (wieder beendbare) Unterbringung der betroffenen Person in einem Pflegeheim davon nicht erfasst ist, sondern erst die Kündigung die bisherigen Wohnmöglichkeit (die aus

einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Pflegeheim einen dauernden macht). Ansonsten ist Rechtssicherheit bei Unterbringung in einem Pflegeheim nicht gegeben, da sie einerseits der vorherigen gerichtlichen Genehmigung bedarf, andererseits aber aus Gründen des Wohls der betroffenen Person ohne Verzug (z.B. unmittelbar nach einem Spitalsaufenthalt) erfolgen muss.

5. Bei der Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung (durch einen Notar, einen Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein) werden Probleme auftreten, wenn mehrere widerstreitende Ansprecher auftreten - hier wäre sicherlich eine genauere Regelung sinnvoll. Es könnte nämlich der Fall auftreten, dass ein naher Angehöriger auftritt, sich eintragen lassen will und unmittelbar nach der Eintragung ein anderer naher (oder noch näherer) Angehöriger ebenfalls auftritt und sich ebenfalls eintragen lassen will. Es wäre sinnvoll, einen Vorrang der nächsten Angehörigen (z.B. abgestuft zuerst Ehepartner und eingetragene Partner, dann Kinder, dann Enkel, dann die sonstigen Verwandten, dann Lebensgefährten) vorzusehen. Insbesondere ist zu befürchten, dass z.B. zwischen Lebensgefährten und Kindern Streitigkeiten auftreten. Ein Verfahren zur Regelung derartiger Streitigkeiten und widerstreitender Eintragungen (z.B. einer bei einem Notar und ein anderer gleichzeitig bei einem Rechtsanwalt) ist unbedingt erforderlich.

6. Es ist unklar, wie die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person bei der gewählten Erwachsenenvertretung festgestellt wird.

7. Die Bestimmungen hinsichtlich des Taschengeldes (§ 271 Abs.2 ABGB) sind nicht praktikabel: Wie soll jemand, der nur sehr eingeschränkt handlungsfähig ist (und deshalb umfassend betreut wird), sein Taschengeld, das ihm frei zur Verfügung zu

stellen ist, verwalten? Legt der Heimbetreiber das Taschengeld auf das Nachtkasterl, wird er sich möglicherweise schadenersatzpflichtig machen, wenn ein Dritter die Gelegenheit ergreift, es zu stehlen. Es wird daher nichts anderes in Frage zu kommen als die Verwaltung des Taschengeldes durch den Heimbetreiber vorzusehen. Ist diese im Lichte der geplanten Bestimmungen zulässig? Wie kann sich der Heimbetreiber vergewissern, ob die Anforderung eines Teils oder des gesamten Taschengelds durch die betroffene Person wirksam ist und ihn vor dem Vorwurf schützt, das Taschengeld nicht ordentlich verwaltet zu haben? Wie sind Verfügungen zu dokumentieren?